

## **Richtlinien für die Vergabe der Überschüsse aus dem Betrieb der Endorfer Ehrenamtskneipe**

Der Heimatverein Endorf betreibt in Teilnutzung im Stracken Hof eine Ehrenamtskneipe. Gemäß Satzung des Heimatvereins sind die erwirtschafteten Überschüsse aus dem Betrieb der Ehrenamtskneipe anschließend für gemeinnützige Zwecke im Dorf zur Verfügung zu stellen.

1. Gefördert werden dem Gemeinwohl dienende Maßnahmen in den unter 2. genannten Orten. Dazu gehören insbesondere:
  - Kulturelle Maßnahmen
  - Maßnahmen der Denkmalpflege und Dorfgestaltung
  - Maßnahmen der Jugendarbeit
  - Maßnahmen im kirchl. Bereich
2. Antragsberechtigt sind alle Vereine und Institutionen sowie Personen und Personengruppen aus Endorf und den zur ehem. Gemeinde Endorf gehörenden Nachbarorten.
3. Antragsvorlagetermin ist der 01. Okt. des Vorjahres. Diese Frist gilt nicht für Härtefälle. Die Anträge sind gemäß Antragsformular schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Heimatvereins Endorf oder seinem Stellvertreter einzureichen.
4. Die Anträge sind mit einer Sachverhaltsdarstellung ausführlich zu begründen. Sie müssen ebenfalls eine Kosten- sowie eine Finanzierungsübersicht enthalten.
5. Über die Anträge entscheidet ein Beirat, der sich aus 7 Vertretern der in der Ehrenamtskneipe mitwirkenden Vereine/Personen zusammensetzt.
6. Die Vertreter im Beirat werden von der Versammlung der ehrenamtlichen Wirte für 2 Jahre gewählt. Der Heimatverein Endorf lädt zu dieser Versammlung ein. Um eine regelmäßige Überschneidung der künftigen Beiratsmitglieder zu erlangen, werden bei der ersten Wahl 3 der Mitglieder auf 3 Jahre gewählt.
7. Über die Vergabe der Überschüsse aus dem Betrieb der Endorfer Ehrenamtskneipe wird einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres entschieden.

8. Die Überschüsse werde als Anteils- oder Vollfinanzierung einer Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Von den zur Verfügung stehenden Überschüssen werden nur 85 % an die Zuwendungsempfänger weitergegeben. 15 % werden für Härtefälle zurückgehalten. Wird der 15 %-ige Anteil nicht verausgabt, wird er im nächsten Jahr dem zu verteilenden Überschuss zugeschlagen.
9. Der Beirat gibt seine Entscheidung über die Verteilung der Überschüsse an den Heimatverein Endorf weiter, der anschließend die Antragsteller darüber in Kenntnis setzt.
10. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch den Heimatverein Endorf
11. Der Zuwendungsempfänger hat die zugrundeliegende Maßnahme zeitnah, auf jeden Fall im Jahr der Förderung, durchzuführen. Anschließend ist durch eine vertretungsberechtigte Person des Zuwendungsempfängers die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel gegenüber dem Heimatverein Endorf schriftlich zu bestätigen und nachzuweisen. Zuviel oder zu Unrecht erhaltenen Zuwendungen sind unverzüglich an den Heimatverein Endorf zu erstatten.